

Der Präsident
I 612 - 5161.31 -

geänderte Ausfertigung der
ERLAUBNIS
zur gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung

Nach den §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Regelung der gewerbsmäßigen
Arbeitnehmerüberlassung (AÜG) vom 7. August 1972 - BGBl. I S. 1393 - wurde der

EMB Elektromontagebau GmbH
Am Stadtgraben 7

47608 Geldern

vertreten durch den Geschäftsführer

Hans Peter Halfmann

die ab 17.09.86 geltende Erlaubnis zur gewerbsmäßigen Überlassung von Arbeitnehmern
unbefristet verlängert.

Im Auftrag

DS


Schwarze



Gewerbsmäßige Arbeitnehmerüberlassung in Betriebe des Baugewerbes für Arbeiten, die üblicherweise von Arbeitern verrichtet werden, ist unzulässig. Sie ist zwischen Betrieben des Baugewerbes gestattet, wenn diese Betriebe von denselben Rahmen- und Sozialkassentarifverträgen oder von deren Allgemeinverbindlichkeit erfaßt werden. (§ 1 b Arbeitnehmerüberlassungsgesetz - AÜG -)

Diese Erlaubniskunde ist Eigentum des Landesarbeitsamtes und auf Verlangen zurückzugeben.